

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 12 – Waffenbehörde
Friedrich-Engels-Allee 228
42285 Wuppertal



Anzeige zu deaktivierten Schusswaffen gem. §§ 37 b & d WaffG

- | | |
|---|--|
| ☐ Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe nach § 37 b Abs. 2 Satz 1 WaffG | ☐ Vernichtung einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37 d Abs. 1 Nr. 3 WaffG |
| ☐ Erwerb einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37 d Abs. 1 Nr. 2 WaffG | ☐ Abhandenkommen einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37 d Abs. 2 WaffG |
| ☐ Überlassen einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37 d Abs. 1 Nr. 1 WaffG | |

Angaben zur anzeigenden Person

Name, Vorname		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	
Geburtsdatum		Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Akade. Grad/ Titel			
Hauptwohnsitz - Postleitzahl - Wohnort - Straße - Hausnummer -			
Personen-ID		Erlaubnis-ID	
Nummer der Deaktivierungsbescheinigung		Ausstellenden Behörde	Datum der Überlassung

Daten der deaktivierten Waffe (EU-Kat.: - C -)

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Herstellungsnummer
Waffen-ID	Modell		

Jahr der Fertigstellung:	Jahr der Verbringung in den Geltungsbereich:
Deaktivierungs-Bescheinigungsnummer:	
Die EU-Deaktivierungsbescheinigung muss im Original als Anlage beigefügt werden!!!	
Zusätzliche Bemerkung: (z. B. bei Vernichtung, Abhandenkommen)	

Ort, Datum

Unterschrift der /des Anzeigenden

Angabe zum Erwerber/Überlasser zur
Anzeige zu deaktivierten Schusswaffen gem. §§ 37 b & d WaffG

Überlassung

Daten des Erwerbers

Name, Vorname		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Akade. Grad/ Titel
Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)			
Personen-ID		Erlaubnis-ID	
Nummer der Deaktivierungsbescheinigung		Ausstellenden Behörde	Datum der Überlassung

Erwerb

Daten des Überlassers

Name, Vorname		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Akade. Grad/ Titel
Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)			
Personen-ID		Erlaubnis-ID	
Nummer der Deaktivierungsbescheinigung		Ausstellenden Behörde	Datum der Überlassung

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben

Ort, Datum

Unterschrift der /des Anzeigenden

§ 37 Abs. 2 und 3 WaffG

(2) Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe hat der zuständigen Behörde unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen, wenn die Waffe abhandengekommen ist.

(3) Hat der Besitzer der unbrauchbar gemachten Schusswaffe keine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, hat **die Anzeige nach Absatz 1 binnen zwei Wochen** schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Hat der Besitzer eine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, so hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich elektronisch zu erfolgen und es gilt hierfür § 9 des Waffenregistergesetzes.